

# Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.02.2010

geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 19.11.2010  
geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 26.09.2014  
geändert durch 3. Nachtragssatzung vom 31.03.2017

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) wurde am 01.01.1975 gemäß § 11 des Gesetzes zur Neugliederung des Raumes Paderborn Sauerland vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) gebildet.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 20.04.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Von Blau und Silber (Weiß) gespalten, vorn ein halber silberner (weißer) Adler mit roter Zunge, hinten eine halbe eingebogene schwarze Spitze.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 20.04.1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. ...

Beschreibung der Flagge:

Von Blau zu Weiß zu Blau im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Siegel zeigt ein Wappenschild der Gemeinde und führt im Siegel rund in Großbuchstaben die Umschrift GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND).

### § 3

#### Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Bereich</u>
Cobbenrode	Cobbenrode Henninghausen Herscheid Schwartmecke Glamke Stertberg Hengslade
Obermarpe	Obermarpe
Niederlandenbeck	Niederlandenbeck
Oberlandenbeck	Oberlandenbeck
Leckmart	Leckmart
Eslohe	Eslohe In der Marpe Wenne Larmecke Bockheim
Sallinghausen	Sallinghausen
Sieperting	Sieperting
Isingheim	Isingheim
Lüdingheim	Lüdingheim
Bremscheid	Bremscheid
Niedersalwey	Niedersalwey
Obersalwey	Obersalwey
Frielinghausen	Frielinghausen
Lochtrop	Lochtrop
Hengsbeck	Hengsbeck
Kückelheim	Kückelheim
Niedermarpe	Niedermarpe
Dormecke	Dormecke
Reiste	Reiste

	Lohof	
	Fredebeil	...
	Wilhelmshöhe	
Landenbeck	Landenbeck	
Bremke	Bremke	
	Husen	
Beisinghausen	Beisinghausen	
Büemke	Büemke	
Büenfeld	Büenfeld	
Nichtinghausen	Nichtinghausen	
Herhagen	Herhagen	
Wenholthausen	Wenholthausen	
	Einberg	
	Blessenohl	
	Friedrichstal	
Oesterberge	Oesterberge	

#### § 4

#### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 5

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 6

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland)“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

## § 7

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 8

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der jeweiligen Ratssitzungen im Jahr zzgl. einer Sondersitzung für die Haushaltsberatungen beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der jeweiligen Ausschusssitzungen im Jahr zzgl. einer Sondersitzung für die Haushaltsberatungen beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- **Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hochsauerland,**
- **Vorstand des Wasserverbandes Hochsauerland,**
- **Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis,**

- Umlegungsausschuss, ...
- Sitzung der Interessenvertreter/innen für Behindertenfragen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach § 3a Abs. 1 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag je Stunde überschreiten.
  - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
  - h) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, keine Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO, da sämtliche Ausschüsse des Rates gem. § 46 Satz 2 GO NRW von einer zusätzlichen Entschädigung für deren Vorsitzende nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden.
- (3) Den Fraktionen wird zur Bestreitung des persönlichen und sächlichen Aufwandes ihrer Geschäftsführung je Fraktion ein monatlicher Grundbetrag von 30,00 € zuzüglich monatlich 7,80 € je Fraktionsmitglied gezahlt.

## **§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 11 Bürgermeister**

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Eslohe (Sauerland) festgelegt.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vollzogen.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und am letzten Werktag eines jeden Monats. Sonderausgaben zu anderen Terminen sind möglich. Liegen keine öffentlichen Bekanntmachungen vor, kann auf die Herausgabe verzichtet werden.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an dem Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Rathauses.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt. ...

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.